

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 16. April 1818, betreffend den Nach-
dienst und Nachgenuß der Besoldung
der Oberamtleute.**

Der Kleine Rath hat auf ein umständliches Gutachten der Ebl. Justiz-Commission, welches, in Betreff des Nachdienstes und Nachgenusses der Besoldung der Oberamtleute, das Resultat eines hierüber bey dieser Behörde und bey der Ebl. Finanz-Commission gepflogenen Rathschlags enthält, beschlossen:

1. Im Fall der Erledigung einer Oberamtmannsstelle durch den Tod, soll dieselbe spätestens nach Verfluß von vier Wochen wieder besetzt werden, dem Neugewählten aber gestattet seyn, die Stelle erst nach Ablauf von vier Wochen, von dem Tag seiner Ernennung an, anzutreten. In der Zwischenzeit sollen die Geschäfte der Beamtung, nach den bereits bestehenden Verordnungen, durch den Vice-Präsidenten des Amtsgerichts und den Oberamtschreiber verwaltet werden.

2. Wann der Fall eintritt, daß ein neugewählter Oberamtmann das Amt vor dem 1. May antreten müßte, so solle gleichwohl die sechsjährige Amtsdauer desselben immer erst von dem nächsten

ersten May an gerechnet werden, welcher auf seine Ernennung folgt.

3. Dem neuen Oberamtmanne soll der volle Genuß der mit seiner Stelle verbundenen fixen Besoldung und der Accidenzien, vom Tage seiner Ernennung an, der Genuß der Wohnung aber nach den Bestimmungen des folgenden 4. §. zu kommen.

4. Die Erben eines vor Verfluß der gesetzlichen Amtsdauer gestorbenen Oberamtmanns beziehen, insofern der Nachgenuß nicht über die Amtsdauer hinaus reicht, noch das Gehalt für das laufende Quartal, in welchem der Beamte gestorben, und für die drey folgenden Quartale. Den Genuß der Wohnung hingegen, die mit einem Oberamt verbunden ist, hat die Familie eines Oberamtmanns, wenn derselbe vor Ostern gestorben ist, bis nächste Kirchweih; stirbt er aber vor Kirchweih, bis auf Ostern des folgenden Jahres.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Justiz-Commission und der Finanz-Commission zugestellt.